

Vertragsnaturschutz
Erläuterung zum Vertragsmuster „Wertgrünland“
des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein

Ziel des Vertrages „Wertgrünland“ ist es, insbesondere botanisch wertvolle Grünlandhabitats zu erhalten, zu verbessern und zu entwickeln. Zum Wertgrünland gehören das arten- und strukturreiche Dauergrünland, binsen- und seggenreiche Nasswiesen, kalkreiche Niedermoorwiesen, landwirtschaftlich genutzte Übergangsmoorflächen, Salzrasen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen. Dieses Vertragsmuster bezieht sich auf das gemäß § 30 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 LNatSchG geschützte arten- und strukturreiche Dauergrünland, das einen wesentlichen Teil des Wertgrünlandes darstellt.

Da sich die zu erhaltenen Lebensräume/Biotops bisher in der Eigenregie der Flächenbewirtschafter entwickelt haben, sollen sich die Vorgaben zur Erhaltung dieser Grünlandtypen an den Grundzügen der bisherigen Flächenbewirtschaftung orientieren (Auflagen siehe unten). Zu den Bewirtschaftungsvorgaben gehört die zweimalige Teilnahme an einer individuellen fachlichen Beratung (zu Beginn und zur Mitte der Vertragslaufzeit), um eine gesetzeskonforme Flächenentwicklung sicherzustellen.

Das Vertragsmuster „Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland“ wird landesweit auf überwiegend mineralischen Böden, mit Ausnahme der Fördergebietskulissen für die Vertragsmuster „Weidewirtschaft Marsch“, „Weidelandschaft Marsch“ und „Grünlandwirtschaft Moor“, angeboten. Das Vertragsmuster „Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland“ ist für Biotops, die in der gleichnamigen Kulisse liegen, vorgesehen.

Die wichtigsten Auflagen

a) Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland

- keine Düngung

Erstes Vertragsjahr:

- Beweidung oder Mahd mit Abfuhr vor Neuansaat
- Neuansaat mit vorgegebener Regiosaatgutmischung für Wertgrünlandlebensräume mit vorbereitender Bodenbearbeitung im Spätsommer/Herbst unter fachlicher Begleitung
- keine weitere Nutzung oder Bodenbearbeitung nach Ansaat (Ausnahme: Anwalzen des Saatguts)

Zweites Vertragsjahr:

- Mahd mit Abfuhr (1. Mai bis 30. Juni), Schröpfschnitt vor erster Mahd bzw. Pflegemahd zulässig
- keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland)

Drittes – fünftes Vertragsjahr:

- Beweidung (1. Mai bis 31. Oktober beziehungsweise nach Absprache mit der beratenden Stelle) oder Mahd mit Abfuhr im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli
- Nachweide und Pflegemahd zulässig
- keine Neuansaat oder Nachsaat (Ausnahme: Regiosaatgut-Wertgrünland)

b): Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland

Voraussetzung: Vorhandensein des gesetzlich geschützten Biotops „Arten- und strukturreiches Dauergrünland“. Nutzung der Flächen als extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland in den Varianten ohne (N)-Düngung oder mit Festmist-Düngung;

- keine Neuansaat oder Nachsaat
- keine Bodenbearbeitung in der Zeit vom 1. April bis zum 20. Juni;
- keine Zufütterung auf den Vertragsflächen
- jährliche Nutzung durch Beweidung (1 Mai bis 31.) oder einmalige Mahd im Zeitraum vom

- 1. Juni bis 31. Juli, Nachweide und Pflegemahd zulässig
- PK-Düngungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt

Variante ohne (N)-Düngung:

- keine organische und/oder mineralische Stickstoff-(N)-Düngung

Variante mit Festmist-Düngung:

- Festmistdüngungs-Ausbringungsmenge wird im Rahmen der Beratung festgelegt

Für a) und b) gilt:

- Inanspruchnahme Beratung (mindestens 2 Mal pro Vertragslaufzeit)
- Führen eines Bewirtschaftungsprotokolls
- keine maßgebliche Beeinträchtigung der Grünlandnarbe
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- kein Absenken des Wasserstands; keine Intensivierung der Entwässerung; keine Beregnung

Ausgleichszahlung

GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60%); das Land zahlt für die Auflagen folgenden Ausgleich:

- a) Entwicklungspflege von arten- und strukturreichem Dauergrünland 450,00 € pro Hektar
- b) Erhaltung von arten- und strukturreichem Dauergrünland
 - Reduzierung der jährlichen Vertragszahlung um 180,00 € pro Hektar bei der Kombination mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren
 - Variante ohne (N)-Düngung 295,00 € pro Hektar
 - Variante mit Festmist-Düngung 275,00 € pro Hektar

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.

Zusätzlicher Hinweis

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus sind im gesamten Betrieb die Anforderungen des Greenings und der „anderweitigen Verpflichtungen“ (Cross Compliance und Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.